



Amtssigniert, SID2012021062453
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

Telefon 0512/508-2212
Fax 0512/508-2205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a. vera.pribitzer@bmg.gv.at

DVR:0059463

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen geändert werden (Beitrag BMG zum Stabilitätsgesetz 2012); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1610/36-2012

Innsbruck, 27.02.2012

Zu GZ. BMG-96100/0001-II/A/6/2012 vom 17. Februar 2012

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der im Betreff genannte Gesetzentwurf am 20. Februar 2012 zur Begutachtung bis zum 27. Februar 2012 ausgesandt wurde. Es liegt auf der Hand, dass in einer derart kurzen, praktisch nur fünf Arbeitstage umfassenden Frist eine sinnvolle und umfassende Begutachtung des gegenständlichen Regelungsvorhabens nicht möglich ist. Die gewählte Vorgehensweise widerspricht nicht nur den Gepflogenheiten einer partnerschaftlichen Vorgehensweise zwischen Bund und Ländern, sondern auch Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 1999/35.

Vor diesem Hintergrund kann nur zu einzelnen Aspekten des gegenständlichen Entwurfs Stellung genommen werden. Zu den in der Folge nicht angesprochenen Teilen des Gesetzentwurfs behält sich das Land Tirol die Erhebung von Einwendungen auch nach dem Ablauf der viel zu kurz bemessenen Begutachtungsfrist ausdrücklich vor.

Zu Artikel X4 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes):

In der Krankenfürsorge der Tiroler Landeslehrer führt die rückwirkende Herabsetzung des Dienstgeberbeitrages zur Krankenversicherung in den Jahren 2012 und 2013 um einen Prozentpunkt sowie in den Jahren 2014, 2015 und 2016 um jeweils 0,30 Prozentpunkte infolge entsprechender Mindereinnahmen zu einem Mehraufwand für das Land. Dieser ist in den Jahren 2012 und 2013 mit jährlich ca. 3 Millionen Euro sowie in den Jahren 2014, 2015 und 2016 mit jährlich ca. 900.000,- Euro zu veranschlagen.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Angemerkt wird weiters, dass diese Reduktion des Dienstgeberbeitrages sowohl aktive Beamte als auch Ruhegenussbezieher betrifft. Eine diesbezügliche Ergänzung der Erläuterungen wird angeregt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Kranken- und Unfallfürsorge zu Zl. KUF/3-980/12 vom 24. Feber 2012
Gesundheitsrecht zur E-Mail vom 23. Feber 2012
Organisation und Personal zu Zl. OrgP-376/909-2012 vom 23. Feber 2012
Finanzen
Gemeindeangelegenheiten
Bildung
Soziales

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.